



HVBG

HVBG-Info 17/1989 vom 29.06.1989, S. 1401 - 1405, DOK 483.1/017-LSG

Zur Frage des Wiederauflebens einer abgefundenen Verletztenrente (§§ 604, 605 RVO; §§ 44, 45 SGB X) - Urteil des Bayerischen 18.01.1989 - L 2 U 110/87

Zur Frage des Wiederauflebens einer abgefundenen Verletztenrente (§§ 604, 605 RVO; §§ 44, 45 SGB X);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 18.01.1989
- L 2 U 110/87 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 18.01.1989 - L 2 U 110/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Wird nach Zahlung einer Abfindung nach § 604 RVO im Rahmen eines Verfahrens nach § 44 SGB X festgestellt, daß dem Verletzten im Zeitpunkt der Abfindung Verletztenrente nach einer MdE um 30 (statt 20) v.H. zugestanden hätte, so hat dieser lediglich Anspruch auf eine Verletztenrente in Höhe der Differenz zwischen der (abgefundenen) Rente in Höhe von 20 v.H. und der in Höhe von 30 v.H. der Vollrente (entsprechende Anwendung des § 605 RVO). Wenn die BG den - wegen der Höhe der MdE rechtswidrigen - Abfindungsbescheid nicht gemäß § 45 SGB X zurücknimmt, so liegt hierin kein Ermessensmißbrauch.